Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 6415.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1866. über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 27. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nachdem das Haus der Abgeordneten der auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. erlassenen Verordnung vom 18. Mai d. J. über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen die nachträgliche Genehmigung versagt hat, was folgt:

§. 1.

Die unter dem 18. Mai d. J. erlassene, in der Gesetz-Sammlung (S. 227.) verkündete Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen wird aufgehoben.

§. 2.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 27. September 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1866.

(Nr. 6416.) Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18. Mai 1866. über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen, die Schließung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine. Vom 27. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 227.) über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen Indemnität ertheilt.

§. 2.

Die nach der Verordnung vom 18. Mai d. J. errichteten Darlehnskassen sind bis zum 30. September mit der Maaßgabe zu schließen, daß von diesem Termine ab keine neuen Darlehne weiter zu bewilligen sind.

Die Rechtshandlungen der Darlehnskassen unterliegen keiner Anfechtung aus dem Grunde der Nichtgenehmigung der Verordnung.

§. 3.

Die nach der gedachten Verordnung ausgegebenen Darlehnskassenscheine vertreten in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; sie werden mit der aus §. 4. sich ergebenden Beschränkung bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen, im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein.

§. 4.

Die ausgegebenen Darlehnskassenscheine sind nach Maaßgabe und zum Betrage der auf die gewährten Darlehne eingehenden Rückzahlungen aus dem Umlauf Behufs der Vernichtung zurück zu ziehen.

Nach dem 30. Juni 1867. werden dieselben nur noch zur Einlösung bei denjenigen Kassen angenommen, welche der Finanzminister bestimmen wird.

Die Bekanntmachung dieser Kassen mit der Aufforderung zur Einlieferung der im Umlauf verbliebenen Darlehnskassenscheine, jedoch vorläufig ohne Bestimmung eines Präklusivtermins, ist durch den Staatsanzeiger, sowie durch die Amtsblätter in sämmtlichen Provinzen zu erlassen und in angemessenen Zeitfristen zu wiederholen.

§. 5.

Die nach der Verordnung vom 18. Mai d. J. gegründeten Darlehnskassen bilden selbstständige Institute mit den Eigenschaften und Rechten juristischer Personen. Denselben stehen alle Rechte des Fiskus, die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit in demselben Umfange wie der Preußischen Bank zu.

§. 6.

Die Verwaltung der Darlehnskassen führt für Rechnung des Staates unter der oberen Leitung des Finanzministers die Preußische Bank, jedoch mit strenger Absonderung von ihren übrigen Geschäften.

Die allgemeine Administration wird in Berlin durch eine besondere Bank-Abtheilung unter der Benennung „Hauptverwaltung der Darlehnskassen" geführt. Außerdem besteht für jede Darlehnskasse ein besonderer, von der Haupt-Verwaltung ressortirender Vorstand, zu welchem auch Mitglieder des Handels- oder Gewerbstandes gehören.

Das Interesse des Staates wird bei jeder Darlehnskasse durch einen von dem Finanzminister ernannten Regierungsbevollmächtigten vertreten.

§. 7.

Wird zur Verfallzeit eines gegebenen Darlehns nicht Zahlung geleistet, so kann die Darlehnskasse durch einen ihrer Beamten oder vereideten Makler das Unterpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Auch wenn der Schuldner in Konkurs geräth, bleibt die Darlehnskasse zum außergerichtlichen Verkauf des Unterpfandes berechtigt.

Selbst erwerben kann die Darlehnskasse das Unterpfand nur im Wege des Meistgebots bei einem öffentlichen Verkauf.

§. 8.

Die in den Artikeln 2074. 2075. und 2078. des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auf die Darlehnskassen keine Anwendung. Die Eintragung des Darlehnsvertrages in die Bücher der Darlehnskasse hat die rechtliche Wirkung einer öffentlichen Urkunde.

Bei Waaren, Boden- und Bergwerkserzeugnissen und Fabrikaten, welche nach ihrer Natur oder nach der in Handelsstädten üblichen Art der Aufbewahrung oder weil sie sich nicht in Gewahrsam des Verpfänders befinden, entweder gar nicht oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeit und Kosten dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden können, besteht auch im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, mit Ausschließung des Artikels 2076. des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuches, die Verpfändung in Kraft, wenn sie durch symbolische Uebergabe (Artikel 1606. und 1607. a. a. O.) vollzogen ist.

§. 9.

Der Finanzminister hat den Betrag der umlaufenden Darlehnskassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 10.

Wer einen Darlehnskassenschein nachmacht oder verfälscht, oder dergleichen nachgemachte oder verfälschte wissentlich verbreiten hilft, unterliegt den Bestimmungen der §§. 121. und 122. des Strafgesetzbuches.

§. 11.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 27. September 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6417.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 60,000 Thalern. Vom 21. März 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Von den Kreisständen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen ist auf den Kreistagen vom 20. Februar 1863. und 19. Oktober 1863. mit Unserer unter heutigem Tage ertheilten Genehmigung beschlossen worden, den zum Bau einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call innerhalb ihrer Kreisgrenzen nach dem Anschlage erforderlichen Grund und Boden der den Bau ausführenden Eisenbahngesellschaft unentgeltlich zu überweisen und die zur Deckung des Kaufpreises und der Nutzungsentschädigung u. s. w. für den gedachten Grund und Boden erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen. Die zur Ausführung jener Beschlüsse von den Schleidener Kreisständen gleichzeitig eingesetzte ständische Kommission hat sodann den Antrag gestellt,

stellt, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen; da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: sechszig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

100 zu	50 Thaler	=	5,000 Thaler,
300 =	100 =	=	30,000 =
30 =	500 =	=	15,000 =
10 =	1000 =	=	10,000 =
	zusammen	=	60,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Juli des auf die Ausgabe der Obligationen zunächstfolgenden Jahres ab alljährlich mindestens mit zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. März 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Aachen.

Obligation
des Schleidener Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 20. Februar 1863. und 19. Oktober 1863. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Thalern, geschrieben: sechszig tausend Thalern, Behufs Acquisition des zum Bau der Eisenbahn von Call nach Trier erforderlichen Grundeigenthums, soweit solches im Kreise Schleiden gelegen ist, bekennt sich die ständische Kommission für den genannten Zweck Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern, geschrieben: .... Thalern Preußisch Kurant, nach dem zur Zeit gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis Schleiden kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht vom Jahre ..... ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 50 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens jährlich zwei Prozent des Anleihekapitals nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre ..... ab in dem Monate ..... jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen, sowie in einer zu Aachen und in einer zu Cöln erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..ten .... und am ..ten ...., von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Call, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt im gerichtlichen Wege.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, der den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Call gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schleiden, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für die Acquisition des zum Bau der Eisenbahn von Call nach Trier erforderlichen Grundeigenthums im Kreise Schleiden.

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Aachen.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Schleidener Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu vier Prozent Zinsen

über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... 18.. bis zum ..ten .... 18..
resp. vom ..ten .... 18.. bis zum ..ten .... 18..
und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Call.

Schleiden, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für die Acquisition des zum Bau der Eisenbahn von Call nach Trier erforderlichen Grundeigenthums im Kreise Schleiden.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Aachen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Schleidener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, zu der Obligation des Schleidener Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Call.

Schleiden, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für die Acquisition des zum Bau der Eisenbahn von Call nach Trier erforderlichen Grundeigenthums im Kreise Schleiden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).